

Gesellschaftsvertrag KölnTourismus GmbH

Synopse der von der Änderung betroffenen Paragraphen

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeindeb) sieben vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitgliederc) ein Arbeitnehmervertreter, der in entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 77a Betriebsverfassungsgesetz 1952 von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt wird. <p>(2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglieder unterliegen dessen Weisung, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder ein von ihr bzw. ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeindeb) sieben vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitgliederc) ein Arbeitnehmervertreter, der nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt wird. <p>(2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglieder einschließlich des Arbeitnehmervertreters unterliegen dessen Weisung, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Anpassung an § 108 a Abs. 3 GO n.F. (neues Wahlverfahren)</p> <p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 1 GO n.F. i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO</p>

<p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.</p>	<p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht jeweils der Wahlzeit des Rats der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. Die Amtszeit für den Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat entspricht ebenfalls der Wahlzeit des Rates der Stadt Köln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich des Arbeitnehmervertreters – entspricht jeweils der Wahlzeit des Rats der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.</p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 5 Sätze 4 und 5 GO n.F.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Der Rat kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Der Rat kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Verliert der Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, beruft der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß § 108 a Abs. 4 GO NRW ab.</p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 2 GO n.F.</p>

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner bei Wegfall der Tätigkeit, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit vom Entsendungsberechtigten unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner bei Wegfall der Tätigkeit, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit vom Entsendungsberechtigten unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. **Für den Arbeitnehmervertreter gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO.**

Klarstellender Verweis auf die neue gesetzliche Regelung